



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

30. September 2020
Folge 18/2020

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 89 bis 103/2020, kundgemacht zwischen 15. und 26. September 2020	2 – 13
Tourismusverband Salzburger Altstadt: Auflage des Jahresabschlusses 2019	13
Impressum	11



Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 15. September 2020
www.stadt-salzburg.at

89. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe "WOHNBEBAUUNG FÜRBERGSTRASSE - 1 / A1"; Auflage des Entwurfs
GZ: 05/03/35717/2020/008

**Bebauungsplan der Aufbaustufe "WOHNBEBAUUNG FÜRBERGSTRASSE - 1/A1"; Bereich Fürbergstraße/ Anton-Graf-Straße
Auflage des Entwurfs**

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans der Aufbaustufe „WOHNBEBAUUNG FÜRBERGSTRASSE – 1/A1“ (ON 5) für den Bereich Fürbergstraße/ Anton-Graf-Straße zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5/00 – Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7
5020 Salzburg

Schaukästen an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 21.09.2020 bis einschließlich 16.10.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „SCHALLMOOS-SÜD 14/G1/N1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 18. September 2020
www.stadt-salzburg.at

90. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Feller-Halle - 1/A1“; Auflage des Entwurfs
GZ: 05/03/26837/2020/011

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Feller-Halle - 1/A1“
Bereich Paracelsusstraße 30
Gst 1366/17 KG Salzburg
Auflage des Entwurfs**

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans der Aufbaustufe „Wohnbebauung Feller-Halle - 1/A1“ (ON 3) für den Bereich Paracelsusstraße 30, Gst 1366/17 KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7
5020 Salzburg

Schaukästen an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 05.10.2020 bis einschließlich 03.11.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen -> Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-West 2/G2/N1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Würfl

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 18. September 2020

www.stadt-salzburg.at

91. Kundmachung

Verordnung Verkehrsbeschränkung

GZ: 01/04/62102/2020/001

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen von SchülerInnen und Lehrpersonal des Christian-Doppler-Gymnasiums, der Handelsschule II und des Berufsförderungsinstitutes zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBI 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen und Lehrpersonal des Christian-Doppler-Gymnasiums, der Handelsschule II Salzburg und des Berufsförderungsinstitutes Salzburg

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der Klassen 7L, 8L und 9L des Christian-Doppler-Gymnasiums und der Klassen FWL 3 und FWL 4 des Berufsförderungsinstitutes Salzburg, welche am 15.09.2020 ab 14:00 Uhr oder am 16.09.2020 in den angeführten Klassen am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-2019-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 27.09.2020** verboten sind.

(2) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der Klasse SP 3 der Handelsschule II Salzburg, welche am 14.09.2020 oder am 15.09.2020 in den angeführten Klassen am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kon-

taktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-2019-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 25.09.2020** verboten sind.

(3) Allen unter § 1 Abs. 1 und 2 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind.

(4) Die von den Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 und 2 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(4) Die Schulleitungen des Christian-Doppler-Gymnasiums, der Handelsschule II Salzburg und des Berufsförderungsinstitutes Salzburg haben diese Verordnung unverzüglich in deren Eingangsbereichen gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemäß § 1 Abs 1 und Abs 2 bezeichnete SchülerInnen und LehrerInnen vorstehend bezeichneter Bildungseinrichtungen von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 18.09.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27.09.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Mag. Ulrich Roider

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 18. September 2020

www.stadt-salzburg.at

92. Kundmachung

Verordnung Absonderung gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950

GZ: 01/04/61678/2020/006

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Absonderungsmaßnahmen sämtlicher BewohnerInnen des Wohnbereiches 2 der ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBI 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Absonderung der Bewohner*innen des Wohnbereiches Untergeschoss der ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche im Wohnbereich Untergeschoss der ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen, Aignerstraße 19, 5020 Salzburg, aufhältigen BewohnerInnen aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-2019-Fallpatienten die Absonderung als ansteckungsverdächtige Personen dahingehend verfügt, dass der Wohnbereich Untergeschoss der SeniorInnenwohnanlage Aigen, Aignerstraße 19, 5026 Salzburg, nicht verlassen werden darf und jeglicher persönlicher Kontakt ausschließlich auf das zuständige Pflegepersonal zu beschränken ist. Die Absonderungsmaßnahme gilt bis einschließlich 26.09.2020.

(2) Sofern aufgrund entsprechender medizinischer Indikation und daran anschließender fachkundiger Beurteilung durch einen Arzt während der Dauer der in Abs. 1 verfügten Absonderung die Behandlung einer von der Absonderungsmaßnahme in Abs. 1 betroffenen Person einer Krankenanstalt im Sinne des § 2 KAKuG idgF in Verbindung mit § 2 SKAG idgF geboten erscheint, ist ebendiese Behandlung entsprechend dem Stand der Wissenschaft hinsichtlich Dauer und Intensität an jenem Ort durchzuführen, welcher vom behandelnden ärztlichen Personal für geeignet erachtet wird. Nach Abschluss der gebotenen medizinischen Behandlung hat die von der Absonderungsmaßnahme nach § 1 Abs. 1 betroffene Person unverzüglich in die ebendort bezeichneten Räumlichkeiten zurückzukehren und dort bis einschließlich 26.09.2020 zu verbleiben

(3) Allen unter § 1 Abs. 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fieber-

tagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind. Sofern von der Maßnahme iSd § 1 Abs. 1 Personen betroffen sind, welche vorstehender Maßregel nicht selbständig nachzukommen in der Lage sind, hat das zuständige Pflegepersonal mittels entsprechender Hilfeleistung für die Einhaltung ebendieser Maßregel Sorge zu tragen.

(4) Die von der Absonderungsmaßnahme gem. § 1 Abs. 1 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(5) Die ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen hat diese Verordnung unverzüglich in deren Eingangsbereich gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche BewohnerInnen vorstehend bezeichneter SeniorInnenwohnanlage von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 18.09.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26.09.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Mag. Ulrich Roider



STADT : SALZBURG

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 20. September 2020

www.stadt-salzburg.at

93. Kundmachung

Verordnung Verkehrsbeschränkungen

GZ: 01/04/62222/2020/001

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen von SchülerInnen, Eltern und Lehrpersonal des ABZ St. Josef, des Campus Mirabell und des Bundesgymnasiums Zaunergasse zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBI 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen und Lehrpersonal des ABZ St. Josef

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 werden über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der Klassen 1d und 2 SMV des ABZ St. Josef, welche am 14.09.2020 oder am 15.09.2020 in den angeführten Klassen am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 25.09.2020** verboten sind.

§ 2 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen, Eltern und Lehrpersonal der Volksschule Campus Mirabell

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 werden über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der Klasse 1a der Volksschule Campus Mirabell, welche am 14.09.2020 oder am 15.09.2020 in den angeführten Klassen am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 25.09.2020** verboten sind.

(2) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche Eltern von SchülerInnen der Klasse 1a der Volksschule Campus Mirabell, welche am 14.09.2020 in der angeführten Klasse beim Unterricht anwesend waren, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 24.09.2020** verboten sind.

§ 3 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen des Bundesgymnasiums Zaunergasse

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche Schülerinnen und Schüler der Klasse 2a des Bundesgymnasiums Zaunergasse, welche am 16.09.2020 am Unterricht teilgenommen haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 26.09.2020** verboten sind.

(2) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche Schülerinnen der Klasse 2b des Bundesgymnasiums Zaunergasse, welche am 17.09.2020 in der angeführten Klasse am Mädchensportunterricht teilgenommen haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 27.09.2020** verboten sind.

(3) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche Schülerinnen der Klasse 3c des Bundesgymnasiums Zaunergasse, welche am 16.09.2020 am Mädchensportunterricht teilgenommen haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 26.09.2020** verboten sind.

§ 4 Sonstige Verfügungen

(1) Allen unter §§ 1 bis 3 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends – ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind.

(4) Die von den Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen gem. §§ 1 bis 3 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(5) Die Schulleitungen des ABZ St. Josef, der Volksschule Campus Mirabell und des Bundesgymnasiums Zaunergasse haben diese Verordnung unverzüglich in deren Eingangsbereichen gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemäß §§ 1 und 3 bezeichnete SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen vorstehend bezeichneter Bildungseinrichtungen von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idGF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idGF) mit 20.09.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27.09.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Evelin Wagner



STADT : SALZBURG

Fund-Service

Schloss Mirabell

Mo – Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-3580

fundamt@stadt-salzburg.at

www.fundamt.gv.at

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 21. September 2020
www.stadt-salzburg.at

94. Kundmachung

Verordnung Verkehrsbeschränkungen

GZ: 01/04/62649/2020/001

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen von SchülerInnen und Lehrpersonal der Handelsschule II zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idGF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBI 1915 idGF, wird verordnet:

§ 1 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen und Lehrpersonal der Handelsschule II Salzburg

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der **Klasse 2 SP der Handelsschule II Salzburg**, welche am 15.09.2020 oder am 16.09.2020 in den angeführten Klassen am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-2019-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 26.09.2020** verboten sind.

(2) Allen unter § 1 Abs. 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends – ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind.

(3) Die von den Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(4) Die Schulleitungen der Handelsschule II Salzburg haben diese Verordnung unverzüglich in deren Eingangsbereichen gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemäß § 1 Abs 1 bezeichnete

SchülerInnen und LehrerInnen vorstehend bezeichneter Bildungseinrichtungen von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 21.09.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 26.09.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Gerhard Gruber

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 22. September 2020
www.stadt-salzburg.at

95. Kundmachung

Errichtung Straßenbeleuchtung Trautmannstraße zwischen Haimlgasse und Trautmannstraße ON8, Anliegerleistungsgesetz

GZ: 06/04/55672/2020/002

Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem das Erfordernis der Einrichtung einer Straßenbeleuchtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes besteht; Trautmannstraße zwischen Haimlgasse und Trautmannstraße ON8 auf Gst. 1463, KG Maxglan.

Kundmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 10. September 2020 beschlossen;

Für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsfläche wird gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes, LGBl.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2017 bestimmt, dass

vom 20.04.2020 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist.

Trautmannstraße zwischen Haimlgasse und Trautmannstraße ON8 auf Gst. 1463, KG Maxglan.

Für den Bürgermeister:
Mag.^a Martina Berthold, MBA

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 22. September 2020
www.stadt-salzburg.at

96. Kundmachung

Errichtung Straßenbeleuchtung Radnitzkystraße zwischen Radnitzkystraße ON19 und Neuhauserstraße, Anliegerleistungsgesetz

GZ: 06/04/56221/2020/002

Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem das Erfordernis der Einrichtung einer Straßenbeleuchtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes besteht; Radnitzkystraße zwischen Radnitzkystraße ON19 und Neuhauserstraße auf Gst. 143/45, KG Aigen I

Kundmachung

Der Bau- und Umweltausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 10. September 2020 beschlossen;

Für nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsfläche wird gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes, LGBl.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2017 bestimmt, dass

vom 15.07.2020

eine öffentliche Beleuchtung zu errichten ist.

Radnitzkystraße zwischen Radnitzkystraße ON19 und Neuhauserstraße auf Gst. 143/45, KG Aigen I.

Für den Bürgermeister:
Mag.^a Martina Berthold, MBA



STADT : SALZBURG

**Wir leben die Stadt
Stadtservice der
Stadt Salzburg**

Information, Service, Beratung
Schloss Mirabell, EG

Tel. 8072-2000

Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr

buergerservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 22. September 2020

www.stadt-salzburg.at

97. Kundmachung

Verordnung Verkehrsbeschränkung

GZ: 01/04/62988/2020/003

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen von SchülerInnen und Lehrpersonal der Volksschule Campus Mirabell zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBI 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen und Lehrpersonal der Volksschule Campus Mirabell

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 werden über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der Klasse 3b der Volksschule Campus Mirabell, welche am 14.09.2020 oder am 15.09.2020 in der angeführten Klasse am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 25.09.2020** verboten sind.

(2) Allen unter § 1 Abs 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends – ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind.

(3) Die von den Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen gem. § 1 Abs 1 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(4) Die Schulleitung der Volksschule Campus Mirabell hat diese Verordnung unverzüglich in deren Eingangsbereichen gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu

tragen, dass sämtliche gemäß § 1 Abs 1 bezeichnete SchülerInnen und LehrerInnen vorstehend bezeichneter Bildungseinrichtungen von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 22.09.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25.09.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Mag. Ulrich Roider

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 23. September 2020

www.stadt-salzburg.at

98. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe, „Wohnbebauung Josef-Ressel-Straße 29-35 1/A1“; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/59934/2019/011

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Josef-Ressel-Straße 29-35 1/A1“; Josef-Ressel-Straße 29-35; Gst. 1379/5, KG Lieferung II Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Josef-Ressel-Straße 29-35 1/A1“ (ON 6) für den Bereich Josef-Ressel-Straße 29-35, Gst. 1379/5, KG Lieferung II, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/00 – Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7
5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:
Vom 05.10.2020 bis einschließlich 03.11.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham-Wals 7/G1 Josef-Resselstr.“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 23. September 2020
www.stadt-salzburg.at

99. Kundmachung
Bebauungsplan der Grundstufe, „Taxham-Wals 7/G1/N1 Josef-Resselstr.“; Auflage des Entwurfs
GZ: 05/03/59932/2019/013

**Bebauungsplan der Grundstufe
„Taxham-Wals 7/G1/N1 Josef-Resselstr.“
Josef-Ressel-Straße 29-35
Gst. 1379/5, KG Lieferung II
Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Taxham-Wals 7/G1/N1 Josef-Resselstr.“ (ON 5) für den Bereich Josef-Ressel-Straße 29-35, Gst. 1379/5, KG Lieferung II, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/00 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:
Vom 05.10.2020 bis einschließlich 03.11.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung). Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham-Wals 7/G1 Josef-Resselstr.“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG

**Wahlamt
Hotline
Tel. 8072-3530**

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 23. September 2020
www.stadt-salzburg.at

100. Kundmachung
Verlautbarung – „TIERSCHUTZVOLKSBEGEHREN“
GZ: 01/02/54626/2020/004

**Verlautbarung
"TIERSCHUTZVOLKSBEGEHREN"**

Aufgrund der am 25. August 2020 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung "TIERSCHUTZVOLKSBEGEHREN" wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 18. Jänner 2021, bis (einschließlich) Montag, 25. Jänner 2021,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zum Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 14. Dezember 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

Die Eintragungslisten liegen während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen auf:

Eintragungslokale

für

Volksbegehren

	Eintragungslokal	Adresse
1	Schloß Mirabell	Mirabellplatz 4
2	Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude	Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
3	Bewohnerservice Itzling & Elisabeth-Vorstadt	Reimsstraße 6
4	Bewohnerservice Aigen & Parsch	Aigner Straße 78
5	Wirtschaftshof	Siezenheimer Straße 20
6	Bewohnerservice Salzburg-Süd	Hans-Webersdorfer-Straße 27
7	Wohnquartier Freiraum Gneis	Santnergasse 51 A
8	BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE	öffentliche und private Pflegeeinrichtungen
		öffentliche und private Krankenanstalten
		Private
		Polizeianhaltezentrum

Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	18. Jänner 2021,	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	19. Jänner 2021,	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	20. Jänner 2021,	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	21. Jänner 2021,	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	22. Jänner 2021,	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	23. Jänner 2021,	8 bis 12 Uhr,
Sonntag,	24. Jänner 2021,	8 bis 12 Uhr,
Montag,	25. Jänner 2021,	8 bis 20 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (25. Jänner 2021), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg
Jahrgang 71, Folge 18/2020
Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
30. September 2020

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg. Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 23. September 2020
www.stadt-salzburg.at

101. Kundmachung
Verordnung Verkehrsbeschränkung
GZ: 01/04/63166/2020/001

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen von Kindern und Betreuungspersonen des Pfarrkindergartens St. Vitalis zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBl 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Verkehrsbeschränkung von Kindern und Betreuungspersonen des Pfarrkindergartens St. Vitalis

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche Kinder und Betreuungspersonen der „Igelgruppe“ des Pfarrkindergartens St. Vitalis, welche am 16.09.2020 oder 17.09.2020 den Kindergarten besucht haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-2019-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher

beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 27.09.2020** verboten sind.

(2) Allen unter § 1 Abs. 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind. Hinsichtlich minderjähriger Kinder ist dies von den Obsorgeberechtigten wahrzunehmen.

(3) Die von den Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen gem. § 1 Abs. 1 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(4) Die Leitung des Pfarrkindergartens St. Vitalis hat diese Verordnung unverzüglich im Eingangsbereich gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemäß § 1 Abs 1 bezeichneten Kinder und Betreuungspersonen vorstehend bezeichneter Bildungseinrichtungen von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 23.09.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27.09.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Gerhard Gruber

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 25. September 2020
www.stadt-salzburg.at

102. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe, „BILDUNGSCAMPUS-GNIGL - 2 / G1“; Auflage des Entwurfs
GZ: 05/03/41770/2020/008

**Bebauungsplan der Grundstufe
„BILDUNGSCAMPUS-GNIGL - 2 / G1“
Grazer Bundesstraße 8
Gst. 570, 571/1 ua, KG Gnipl
Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „BILDUNGSCAMPUS-GNIGL - 2 / G1“ (ON 6) für den Bereich Grazer Bundesstraße 8, Gst. 570, 571/1 ua, KG Gnipl, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:
Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/00 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:
Vom 19.10.2020 bis einschließlich 16.11.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Kundmachungen / Planverfahren der Stadtplanung).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „BILDUNGSCAMPUS-GNIGL 1/G1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 26. September 2020
www.stadt-salzburg.at

103. Kundmachung
 Verordnung Verkehrsbeschränkung
 GZ: 01/04/63701/2020/002

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen von SchülerInnen und Lehrpersonal des Europa- und Bundesgymnasiums Salzburg-Nonntal zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBI 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen und Lehrpersonal des Europa- und Bundesgymnasiums Salzburg-Nonntal

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 werden über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der **Klasse 4b des Europa- und Bundesgymnasiums Salzburg-Nonntal**, welche am 22.09.2020 in der angeführten Klasse am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 02.10.2020** verboten sind.

(2) Allen unter § 1 Abs 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, ihren Gesundheitszustand zu überwachen und bei Auftreten von typischen Symptomen der Krankheit COVID-19 wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Müdigkeit, Gliederschmerzen, Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes oder Durchfall telefonisch die Nummer 1450 oder ihren Hausarzt/Hausärztin zu kontaktieren.

(3) Die von den Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen gem. § 1 Abs 1 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(4) Die Schulleitung des Europa- und Bundesgymnasiums Salzburg-Nonntal hat diese Verordnung unverzüglich im Eingangsbereich gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemäß § 1 Abs 1 bezeichnete SchülerInnen und LehrerInnen vorstehend

bezeichneter Bildungseinrichtungen von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 26.09.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 02.10.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Claus Peter Reedl

Tourismusverband
Salzburger Altstadt

Salzburg, 18. September 2020

Kundmachung

Gemäß § 28 Abs. 1 Salzburger Tourismusgesetz gibt der Obmann des Tourismusverbandes Salzburger Altstadt (Altstadt Verband), Körperschaft öffentlichen Rechts, bekannt, dass der Jahresabschluss 2019

in der Zeit von Montag, 12. bis Montag, 19. Oktober 2020 jeweils zu den Bürozeiten Montag bis Freitag 9-13 Uhr im Büro des Altstadt Verbandes, Münzgasse 1/II, 5020 Salzburg

zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt.

Obmann des Tourismusverbandes
 Salzburger Altstadt
 Andreas Gfrerer

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg